



Allgemeinverfügung **der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 06. November 2020 (GVBl. S. 746), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt angeordnet:

Grundschulen/Primarstufe:

- Mund-/Nasenbedeckungen sind auch im Unterricht von den Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.
- Der Unterricht sollte möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden.
- Wenn sich Lerngruppen dennoch in einzelnen Fächern mischen, ist im betreffenden Unterricht eine Mund-/Nasenabdeckung auch von den Schüler*innen zu tragen.
- Wenn sich die Klassen in der Betreuung mischen, ist hier ebenfalls von den Schüler*innen eine Mund-/Nasenabdeckung zu tragen.
- Schulsport ist kontaktlos durchzuführen.



Sekundarstufe I:

- Mund-/Nasenbedeckung sind auch im Unterricht sowohl von Schüler*innen als auch Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.
- Der Unterricht sollte möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden. Ausgenommen hiervon ist der Unterricht Religion, Ethik, 2./3. Fremdsprache und Wahlpflichtunterricht.
- Sport ist ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Abstand von 1,5 Metern ist zwingend, da Mund-/Nasenbedeckung im Sport unzumutbar ist.

Für Integrierte Gesamtschulen und Förderstufen gilt zusätzlich:

- Die äußere Differenzierung ist aufzuheben.
- Binnendifferenzierung ist vorzusehen.
- Klassen sind nur im festen Klassenverband zu unterrichten. Ausgenommen hiervon sind die abschlussprüfungsrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgängen 9 und 10.

Sekundarstufe II und Berufliche Schulen

- Mund-/Nasenbedeckung sind auch im Unterricht sowohl von Schüler*innen als auch Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch im Unterricht einzuhalten. Die Lerngruppen sind im Bedarfsfall entsprechend zu teilen.
- Sport ist ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Abstand von 1,5 Metern ist zwingend, da Mund-/Nasenbedeckung im Sport unzumutbar ist. Ausgenommen hiervon sind prüfungsrelevante Kurse im Fach Sport. Sollte aus prüfungsrelevanter Sicht ein Sportunterricht in geschlossenen Räumen erforderlich sein, so sind die Hygienebestimmungen (Abstand, Raumlüftung, Kontaktlosigkeit) zwingend zu beachten.
- Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht.

Für alle Schulen gilt

- Schulveranstaltungen in Präsenz sind auf weiteres auszusetzen.
- Für schulorganisatorische Maßnahmen stehen die schulfachlichen Dezernent*innen des Staatlichen Schulamtes zur Verfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.01.2021



Begründung:

Zunächst wird auf die Begründungen der Allgemeinverfügungen vom 16.10.2020 und vom 12.11.2020 verwiesen.

Die differenzierten Regelungen für die einzelnen Schulbereiche haben sich bewährt. Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind diese bis zum Ende des Schuljahres beizubehalten. Sie dienen insbesondere dazu, die Schulen angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens überhaupt noch offen halten zu können und gleichzeitig das Risiko einer Infektion von Personen in den Schulen zu minimieren.

Die zusätzlich zur Vorgängerregelung aufgenommene Ausnahme für den Sportunterricht in der Sekundarstufe II dient dazu, den hiervon betroffenen Schülerinnen und Schülern die Vorbereitung auf die Ablegung der anstehenden Prüfungen zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beige-fügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Darmstadt, 26.11.2020
In Vertretung

Pflugbeil
stv. Amtsleiter
Fachzahnarzt f. Öffentliches Gesundheitswesen
Amtsleiter